



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Universitätsbibliothek Paderborn**

## **Real-Schematismus**

**Diözese <Paderborn>**

**Paderborn, 1913 nachgewiesen**

Zweiter Teil. Die neue Diözese Paderborn.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-12862**

# Zweiter Teil.

## Die neue Diözese Paderborn.

### I. Abschnitt.

#### Das Diözesangebiet (Bildung, Umgrenzung, Einrichtung).

##### 1. Die Übergangszeit von der preussischen Okkupation (1802) bis zum Erlaß der Bulle: *De salute animarum* 1821.<sup>1)</sup>

a) Um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert hatten sich weite Kreise mit dem Gedanken einer Säkularisation der geistlichen Fürstentümer befreundet, und als Preußen im Lüneviller Frieden (1801) eine Entschädigung für die territorialen Verluste auf dem linken Rheinufer durch geistliche Gebiete zugesichert war, erkannten die Domkapitel in Hildesheim und Paderborn sehr wohl, daß dem Bestande der beiden Fürstbistümer die ernstesten Gefahren drohten. Unter Billigung des Bischofs Franz Egon von Fürstenberg, der beide Diözesen leitete, wandten sich die Kapitel nach Wien und Paris, wo damals die Schicksale der Länder entschieden wurden, um der Okkupierung der Bistümer vorzubeugen. Preußen gelangte jedoch am 23. Mai 1802 in Paris an das Ziel seiner Wünsche; am 6. Juni 1802 erging bereits ein königliches Patent an die Bewohner des Stiftes Paderborn, worin die Besitzergreifung des früheren Fürstbistums mitgeteilt wurde, und eine Okkupationstruppe von 1500 Mann rückte unter dem General von l'Estocq in Paderborn ein. Das damit säkularisierte Hochstift Paderborn umfaßte 54 Quadratmeilen mit 96 200 Einwohnern, 4 Hauptstädten, 19 Landstädten, 150 Dörfern, 99 Pfarreien, 99 adeligen Häusern. In 22 Klöstern und Stiftern des Landes lebten 154 Stiftsgeistliche, 233 Mönche, 143 Nonnen und 18 Offizianten. Die preussische „Organisations-Kommission“ suchte zur Durchführung der Neuordnung besonders einer feindlichen Stellung des Domkapitels vorzubeugen und versicherte in einem Schreiben vom 5. August: „Was die Religions- und kirchlichen Angelegenheiten betrifft, so wollen Se. königliche Majestät von Preußen solchen den kräftigsten Schutz angedeihen lassen, indem Allerhöchstdieselben für alle Konfessionen der christlichen Religion die höchste Achtung haben. Es soll dafür gesorgt werden, daß niemand in der Ausübung des

<sup>1)</sup> Vergl. zu diesem Abschnitte: W. Richter, Der Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen. Westf. Ztschr. 62 (1904), S. 163 ff.; 63 (1905), S. 1 ff.; 64 (1906), S. 1 ff.; 65 (1907), S. 1 ff. Theodor Kraayvanger, Die Organisation der preussischen Justiz und Verwaltung im Fürstentum Paderborn 1802–1806. Paderborn 1905. W. Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802–1806. Paderborn 1905.



Gottesdienstes gestört und überhaupt jede Kränkung in Religions- und Glaubenssachen verhütet werde." Bischof und Domkapitel haben sich denn auch mit den gegebenen Verhältnissen ohne fruchtlose Demonstrationen abgefunden. Dem Bischöfe waren jährlich aus dem Paderborner Stift 57 584 Reichstaler, aus dem Hildesheimer 82 175 Reichstaler Überschuß verblieben. Durch königliche Kabinettsordre vom 25. September 1802 wurde ihm eine Pension von 50 000 Reichstaler zuerkannt. Auch gedachte der König 1803 Franz Egon von Fürstenberg „zum Diözesanbischöfe sämtlicher Indemnitäts- und übrigen westfälischen und sächsischen Provinzen zu ernennen“. Da der Fürstbischof jedoch mit Rücksicht auf sein Alter von 67 Jahren zu seinen beiden Sprengeln nur noch den Halberstädter und Magdeburger Bezirk übernehmen wollte, so ließ die preußische Regierung den ursprünglichen Plan fallen. Bischof Franz Egon behielt einstweilen die Verwaltung seiner beiden Diözesen unverändert; seinen Wohnsitz ließ er in Hildesheim und kam nur selten nach Paderborn. Da das Domkapitel der neuen Regierung in seinem Verhalten keinen Anlaß zu Bedenken bot, wurde nach längeren Erwägungen über die Auflösung durch Kabinettsordre vom 31. Juli 1806 die Beibehaltung und zwar im wesentlichen nach seiner bisherigen Verfassung entschieden. Die Aufhebung der Vermögen besitzenden Klöster des Paderborner Landes wurde schon bald gemäß einer „Generalinstruktion vom 18. Januar 1803 und den Nachträgen vom 29. Januar und 12. März 1803“ durchgeführt für Hardehausen am 8. Februar, Böödeken am 19. Februar, Dalheim am 7. März, Abdinghof am 23. März, Marienmünster am 31. März. Leider wurde bei dieser Säkularisierung eine große Zahl der herrlichsten Kunstwerke zerstört und viele Urkunden-, Handschriften- und Bücherschätze vernichtet. Die Klöster der Bettelorden blieben vorerst bestehen. Von den Frauenklöstern beabsichtigte man, die reicheren zu erhalten, die ärmeren allmählich aussterben zu lassen.

b) Noch mehr als die erste preußische Regierung (1802–1806) zertrümmerte die französische Herrschaft (1806–1813) von den alten kirchlichen Einrichtungen des Landes. Das Paderborner Gebiet bildete seit dem 24. Dezember 1807 mit dem früheren Fürstbistum Corvey und der Grafschaft Rietberg die Distrikte Paderborn und Höxter im neuen Königreich Westfalen. König Jérôme trug sich mit dem für das Paderborner Bistum gefährlichen Plane, seinem Reiche eine eigene kirchliche Einrichtung zu geben. Der Bischof von Corvey sollte Erzbischof mit dem Sitze in Kassel werden. Das Domkapitel sollte sich zusammensetzen aus pensionierten Kanonikern der Domkapitel zu Paderborn und Hildesheim. Zur Kathedrale war die Kasseler Kirche ad s. Martinum ausersehen. Wegen des Widerstandes Napoleons kam der Plan jedoch nicht zur Ausführung. — Das Dekret des Königs vom 1. Dezember 1810 verfügte die Aufhebung aller Stifter und Klöster, weil „diese Stiftungen nach dem natürlichen Wechsel der Dinge unter den gegenwärtigen Zeitumständen für die bürgerliche Gesellschaft von keinem weiteren Nutzen sind“. Einige Klöster waren schon aufgehoben, andere und die Stifter folgten in Ausführung des Dekretes; damals wurden säkularisiert die Frauenklöster Behrden, Willebadessen, Wormeln, Holthausen, Gaukirch in Paderborn, Brede bei Brakel, das Franziskanerkloster Lügde, das Haus Büren, das Frauenstift Neuenheerse, dessen katholischer Charakter schon unter Preußen abgeändert war, das Stift Buzdorf und das Domkapitel in Paderborn. Am 14. Dezember 1810 wurde das Dekret vom 1. Dezember zur Ausführung gebracht. 18 Präbenden waren damals besetzt. Die Regelung der Pensionen der Domherren erfolgte durch Gesetz vom 3. April 1812. Die



Besitzungen des Domkapitels wurden einzeln verkauft. — Nach der Schlacht bei Leipzig brach das Königreich Westfalen schmählich und rasch zusammen, und am 10. November 1813 konnte bereits von der Domkanzlei in Paderborn das Edikt verlesen werden, mit dem der Preußenkönig Friedrich Wilhelm seine erneute Besitzergreifung bekannt gab.

## 2. Die Neuordnung der Diözese durch die Bulle *De salute animarum* 1821.<sup>1)</sup>

A. Die politische Umwälzung durch die Säkularisation hatte auch manche Veränderung in der geistlichen Verwaltung der Diözese zur Folge. An die Stelle der früheren Paderborner Obergerichte: der Kanzlei, des Hof- und Offizialatsgerichtes trat am 1. September 1803 die preußische sogenannte „Regierung“ oder das „Oberlandes-Justizkollegium“; von da ab hatte auch die „Allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten“ Geltung, wogegen das „Allgemeine preußische Landrecht“ erst am 1. Juni 1804 eingeführt wurde. Während der französischen Herrschaft galt seit dem 1. Januar 1808 der Code Napoléon. Dadurch war die frühere Gerichtsbarkeit des Offizialats völlig geändert und die der Archidiakone beseitigt.

B. Die Erziehung des Klerus erlitt manche Hemmungen. Der „Paderborner Studienfonds“,<sup>2)</sup> das Vermögen, welches Fürstbischof Wilhelm Anton 1773 dem Universitäts-hause überwiesen hatte, ließ Preußen bei der Säkularisation zunächst unter Oberaufsicht des Bischofs, welche seit Mai 1803 der Generalvikar Dammers ausübte. Aber mit einem Erlaß vom 5. April 1804 übernahm die preußische Direktion der Kriegs- und Domänenkammer die Aufsicht und begann Änderungen in der Verwaltung herbeizuführen. In der französischen Zeit wurde zwar auch von der Säkularisierung der Güter abgesehen, aber diese wurden erheblich geschädigt. Der Schaden ließ sich überblicken, als Preußen nach dem Sturze Napoleons und der westfälischen Regierung wieder zur Herrschaft gelangte. Die Professoren hatten seit 16 Monaten kein Gehalt erhalten. „Die unbezahlten Rechnungen beliefen sich in die Tausende. Zur Deckung der drückendsten Schulden schenkte Franz Egon 1814 dem Universitäts-hause 5340 Reichstaler und im folgenden 3000 Reichstaler. Die mißliche finanzielle Lage war zum Teil offenbar hervorgerufen durch die dem Hause aufgebürdeten Lasten, Kontributionen, durch das mangelhafte Eingehen der Gefälle, Zinsverlust und ähnliche Ursachen, zum Teil aber auch durch die schlechte Verwaltung.“<sup>3)</sup> — Die Bürensche Besitzung der Jesuiten, der sogen. Bürensche Fonds, leistete der Universität einen Zuschuß, diente sonst zumeist als Emeriten- und Demeritenhaus. Während Preußen zwar die Administration übernahm, im übrigen aber die Einkünfte ihrem Zwecke beließ, wurde von der französischen Regierung das Vermögen durch königliches Dekret vom 29. Januar 1811 der Krondomäne einverleibt. Fürstbischof Franz Egon bezw. Generalvikar Dammers reklamierten wiederholt (Ende Februar 1821

<sup>1)</sup> Gehrken, Das Bistum Paderborn und dessen neue Diözesan-Einteilung nach der päpstlichen Bulle vom 16. Juli des Jahres 1821. Hildesheim 1821. L. Steinhauer, Zur Geschichte des Paderborner Domkapitels von 1800–1830. Westf. Ztschr. 61 II (1903), S. 179 ff. (Die wichtigere frühere Literatur ist hier angegeben.) Hermann Nottarp, Die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in Altpreußen durch die Bulle *De salute animarum*. Theologie und Glaube II (1910), 450 ff.

<sup>2)</sup> Das Schicksal des Vermögens der Bildungsanstalten ist übersichtlich dargelegt bei W. Richter, Die Einrichtung der Bischöflichen philosophisch-theologischen Lehranstalt zu Paderborn. Westf. Ztschr. 69 II (1911), S. 118 ff.

<sup>3)</sup> Richter, a. a. O., S. 127.



und 6. Mai 1822) die Fonds für die geistlichen und Unterrichtsanstalten der Diözese und wünschten sie unter spezielle bischöfliche Aufsicht gestellt.<sup>1)</sup> Aber erst durch die königliche Kabinettsordre vom 30. November 1823 wurde die Angelegenheit geregelt. „Für das Gymnasium und die katholisch-theologische Fakultät in Paderborn“ verblieb wenigstens ein Zuschuß.

Das Vermögen des Priesterseminars entging zwar der noch 1815 vom Generalvikar Dammers befürchteten Gefahr der Säkularisierung, erlitt aber schwere Einbußen, z. B. bei der Konvertierung der österreichischen Staatsschuld allein einen jährlichen Zinsverlust von 1819 Talern. Wegen der Not der Bevölkerung gingen die Renten nicht ein. Die Zahl der Seminaristen war außerordentlich gering. 1803, 1805 und 1814 wurden nur je 3, 1806 und 1815 nur je 4 und 1808 nur ein einziger Theologe aufgenommen; durchschnittlich traten in der Zeit von 1803 bis 1816 einschließlich nur 5 Seminaristen jährlich ein.<sup>2)</sup> — Das Schicksal der höheren geistlichen Bildungsanstalten der Diözese war lange Zeit ganz unsicher.

C. Aber trotz der Schädigungen, welche das kirchliche Leben erfuhr, waren die Verhältnisse der Paderborner Diözese vielleicht günstiger wie anderswo. Die Verwaltung führte seit 1803 ein tüchtiger Generalvikar, Richard Dammers, der vordem Direktor des Offizialatsgerichtes gewesen war, und der Bischof Franz Egon genoß wegen seines konziliananten Wesens und der Ehrwürdigkeit seines Alters ein hervorragendes Ansehen. Das trug mit dazu bei, daß die Diözese Paderborn bei Neuordnung der Bistümer in Preußen gegenüber ihrem früheren Bestande eine bedeutende Erweiterung erfuhr. Auf dem Wiener Kongresse war eine Einigung über die gleichmäßige Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in Deutschland nicht erzielt worden. Preußen verhandelte darum für sich mit dem Apostolischen Stuhle und vereinbarte eine Neuregelung der äußeren kirchlichen Ordnung für die katholischen Untertanen seines Gebietes, wie sie in der Bulle *De salute animarum* vom 16. Juli 1821 festgelegt ist. Kirchlicherseits ist in der Bulle auch die Ordnung einiger außerpreußischer Gebiete ausgesprochen.

D. Die neue Diözese<sup>3)</sup> ist in einen westfälischen und einen sächsischen Teil geschieden; die beiden Diözesen Hildesheim und Fulda trennen die zwei Teile und bilden für den westfälischen die Ost-, für den sächsischen die Westgrenze. Die weiteren Grenzen des westfälischen Teiles bilden im Norden und Nordwesten die Diözesen Osnabrück, weiter westlich Köln, das auch im Süden, an einer Stelle zugleich mit Trierer Diözesengebiet angrenzt. Das Bistum Limburg schließt sich dann im Südosten an. — Der sächsische Teil ist umschlossen im

<sup>1)</sup> Ein Prozeß, den Bischof Dammers gegen den Fiskus wegen der Fonds seit 16. Juli 1848 anstrebte, führte nicht zum gewünschten Ziel; vergl. J. Freisen, *Die Universität Paderborn*. Paderborn 1898, S. 237 ff.

<sup>2)</sup> Schäfers, *Geschichte des Bischöflichen Priesterseminars zu Paderborn*. Paderborn 1902, S. 86 f.

<sup>3)</sup> Vergl. die Angaben in den früheren Schematismen der Diözese Paderborn. J. Freisen, *Staat und katholische Kirche* I, 9 ff. In Bd. I dieses Werkes sind die Bezirke von Lippe und Waldeck-Pyrmont, in Bd. II die von Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha in ihren Beziehungen zur Diözese Paderborn ausführlich dargestellt. Auch in der *Wissenschaftl. Beilage zur Germania*, Nr. 33 und 34, Jahrg. 1903, und im *Archiv für kath. Kirchenrecht* 86 (1906), S. 38 ff. (*Der Apostol. Stuhl und die Regelung der kathol. Kirchenverhältnisse in den kleineren deutschen Bundesstaaten*) hat Freisen diese Fragen behandelt. Auf seine Ausführungen über die bischöfliche Jurisdiktion im einzelnen kann hier nicht eingegangen werden.



Nordwesten von der Diözese Hildesheim, im Nordosten vom Fürstbistum Breslau (Delegatur Berlin) und im Süden von dem Apostolischen Vikariate Sachsen und den Diözesen Bamberg und Würzburg. Näherhin gehören zu dem Sprengel des Bistums:

a) Infolge Zuweisung durch die Bulle *De salute animarum* (n. XXX):<sup>1)</sup>

α) Im westfälischen Bezirke:

1. Das alte Fürstbistum Paderborn in der alten Ausdehnung seiner geistlichen Jurisdiktion auch über Lippe und Waldeck.
2. Das Bistum Corvey.
3. Von dem Bistum Osnabrück die Grafschaft Rietberg und Rheda und das Amt Reckenberg (Wiedenbrück).
4. Von dem Erzbistum Köln die Grafschaft Mark, das Herzogtum Westfalen und ein Bezirk im Fürstentum Waldeck.
5. Von dem Erzbistum Mainz das Fürstentum Siegen und die Grafschaft Wittgenstein.
6. Von dem Nordischen Vikariate das Fürstentum Minden und die Grafschaft Ravensberg.

<sup>1)</sup> Der Abschnitt der Bulle *De salute animarum* lautet: *Paderbornensis Episcopalis Ecclesiae, Coloniensis Metropolitanae Suffraganeae, Dioecesis iisdem, quibus nunc reperitur, manebit circumscripta limitibus. Illi praeterea adiungimus alteram nunc suppressam Dioecesim Corbejensem cum integro suo Territorio a venerabili Fratre Ferdinando Episcopo Monasteriensi administratam, nec non ex Transrhenano antiquae Coloniensis Dioecesis Territorio Decanatus — Meschedensem — Attendornensem — Brilonensem — Wormbachensem — Medebachensem — et Wattenscheidensem — nuncupatos cum suis Parochialibus, et Filialibus Ecclesiis, pariterque Commissariatum — Haarensem — et Paroeciam — Römershagen — et ulterius — Rittbergensem —, et Wiedenbrückensem — Decanatum cum suis respective Parochialibus, et Filialibus Ecclesiis ab Osnabrugensi Dioecesi separandos, nec non a Dioecesi olim Moguntina, postea Ratisbonensi disjungendas Paroecias — Siegen — et Obernetphen — nuncupatas, Civitatem Heiligenstadt cum suo Decanatu, et Decanatus — Beurensem — Bischoferodensem — Kirchworbensem — Kühlstädtensem — Lengfeldensem — Neuendorfensem — Nordhausensem — Rüstenfeldensem — Wiesenfeldensem — cum suis Parochialibus, et Filialibus Ecclesiis, et Civitatem Erfurti — cum tribus Paroeciis suburbanis, atque Paroecias in Territorio Magni Ducis Saxoniae Wimarensis existentes, nec non Paroeciam Eppensem extra Borussiae Regnum in Principatu Waldeccensi ab antiqua Coloniensi Dioecesi segregandam, et demum a Missionum septemtrionalium Vicariatu Apostolico separandas, et a futuris, ac pro tempore existentibus Paderbornensibus Episcopis perpetuo administrandas Paroecias — Mindensem — Scilicet in Westphalia, et in Provincia Saxoniae — Adersleben — Althaldensleben — Ammensleben — Aschersleben — Hadtmersleben —, Ecclesias Sancti Andreae et Sancti Catharinae Halberstadii — Hammersleben — Hadersleben — Huysburg — Magdeburg — Marienbeck — Marienstuhl — Meyendorf — Stendal — Halle — et Burg. — Attentis autem grandaeva aetate, ac egregiis de Ecclesia, et Catholica Religione meritis, venerabilis Fratris Francisci Egonis a Fürstemberg praestantissimi Hildesiensis, ac Paderbornensis Praesulis, ac Missionum septemtrionalium Vicarii Apostolici, ne ipsi novae administrationis onus adjungatur decernimus, et mandamus nihil circa talem Antistitem in praesens esse innovandum, sed cuncta in eo, quo nunc reperiuntur, statu interea relinquendo, antedictam Paderbornensis Dioecesis ampliationem eo dumtaxat tempore suum effectum sortiri debere, cum Episcopali sedi Paderbornensi de laudati Antistiti Francisci Egonis Persona quomodocumque vacanti novus Episcopus Apostolicae sedis auctoritate instituetur. Interea vero omnia Loca, et Paroeciae, quae a Coloniensi et Osnabrugensi Dioecesibus ut supra dismembrantur, administrationi peculiaris Vicarii Apostolici a Nobis committentur, ut inibi usque ad Paderbornensis Episcopalis sedis vacationem, ac futuri novi Episcopi institutionem, exerceat spirituales iurisdictionem: atque insuper alia loca et Paroeciae a Dioecesi olim Moguntina postea Ratisbonensi disjuncta, et ab Episcopo pridem Corbejensi, nunc Monasteriensi administrata temporaneae pariter Vicarii Apostolici Administrationi tradentur.*



β) Im sächsischen Bezirke:

1. Von dem Erzbistum Mainz das Eichsfeld und der Erfurter Bezirk (Mühlhausen, Nordhausen).
2. Von den Nordischen Missionen die anderen Landesteile der Provinz Sachsen.

Damit wurden der Paderborner Diözese einverleibt Teile der mittelalterlichen Diözesen Köln, Mainz, Osnabrück, Minden, Magdeburg, Merseburg, Zeitz-Naumburg, Brandenburg, Halberstadt, Havelberg, Meißen, Berden und Würzburg (Kreis Schleusingen). — Die neue Diözese wurde aus der früheren Mainzer Kirchenprovinz losgelöst und nunmehr als Suffragan-Bistum der Erzdiözese Köln unterstellt. — In der Bulle *De salute animarum* war zugleich ausgesprochen, daß die Pfarreien im Großherzogtum Sachsen-Weimar zur Paderborner Diözese gezogen werden sollten; aber die Bulle *Provida sollersque* vom 16. August 1821 wies ausdrücklich neun weimarische Pfarreien der Diözese Fulda zu. Der dadurch hervorgerufenen Rechtsunsicherheit wurde durch Erklärung der S. Congr. Consistorialis vom 17. Februar 1857 ein Ende gemacht, indem das Herzogtum bestimmt Fulda unterstellt wurde.<sup>1)</sup>

b) Das Gebiet des Herzogtums Gotha war in den neuen Zirkumskriptionsbullen nicht berücksichtigt worden. Durch Dekret der S. Congr. Consistorialis vom 13. September 1851 wurde es der Diözese Paderborn überwiesen.<sup>2)</sup>

c) Im Herzogtum Anhalt wurde die Neubelebung des Katholizismus angebahnt durch die Konversion des Herzogs Friedrich Ferdinand von Cöthen und seiner Gemahlin Julie Gräfin von Brandenburg am 24. Oktober 1828. Am 17. März 1868 erfolgte die Überweisung der Administration des Herzogtums an den Bischof Konrad Martin von Paderborn durch päpstliches Breve.<sup>3)</sup> Seitdem verwalten die Paderborner Bischöfe Anhalt ständig als Administratoren des gleichnamigen Apostolischen Vikariates.

d) Die Fürstentümer Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt wurden der Diözese Paderborn durch Reskript der S. Congr. de Propaganda Fide vom 27. Juni 1869 einverleibt.<sup>4)</sup> Damals waren auch Sachsen-Altenburg, Reuß-Greiz (ältere Linie) und Reuß-Schleiz (jüngere Linie) mit Paderborn vereinigt; sie wurden jedoch schon bald (Altenburg 1877, Greiz 1874, Schleiz 1889) der Jurisdiktion des Apostolischen Vikariats Sachsen unterstellt.

<sup>1)</sup> J. Freisen, Die bischöfliche Jurisdiktion über die Katholiken im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach. (S.-A. aus der Festschrift für Hugo von Burdhard.) Stuttgart 1910.

<sup>2)</sup> Für das Herzogtum Gotha sagt das Dekret der Konsistorialkongr. vom 13. September 1851: *Ssmus . . . censuit decrevitque, ut . . . omnes et singuli Catholici sub Celsissimi Saxonico-Gothani Ducis Ditioni degentes . . . mox canonicè subiiciantur spirituali Paderbornensis pro tempore antistitis regimini ac iurisdictioni.* Von der Überweisung heißt es dann: *habeatur et sit utpote additio uniformiter facta Bullae Apostolicae: De salute animarum super circumscriptione Dioecesium in Regno Borussiae exstantium.* Freisen, Staat und kath. Kirche II, 370.

<sup>3)</sup> Im Breve vom 17. März 1868 heißt es: *Auctoritate Nostra Apostolica hisce Litteris Te Venerabilis Frater Administratorem Apostolicum Missionum Anhaltinarum elegimus, fecimus, constituimus sub omnimoda tamen dependentia a dicta congregatione Fidei Propaganda praeposita.* Freisen, Staat und kath. Kirche II, 108.

<sup>4)</sup> Im Reskript der Propaganda vom 27. Juni 1869 heißt es: *Ssmus . . . eosdem Catholicos omnes Paderbornensis Ordinarii Dioecesiani pro tempore iurisdictioni quoad omnia in spiritualibus in posterum subiici debere decrevit, donec a S. Sede aliter provideatur.*



e) Durch Reskripte der S. Congr. negot. extraord. praep. vom 20. September 1894 und vom 16. April 1895 wurde der Austausch kleiner Bezirke zwischen den Diözesen Köln und Paderborn genehmigt; die Veränderungen wurden durch die Bischöfe 1894 und 1895 vollzogen.

E. Die in der Bulle *De salute animarum* vorgesehenen territorialen Änderungen wurden nicht sofort durchgeführt. Einmal wollte der Bischof von Corvey, Ferdinand von Lünig, welcher 1821 auch das Bistum Münster erhielt, sein Bistum Corvey bis zu seinem Tode behalten, andererseits wünschte Bischof Franz Egon von Paderborn die neuen Gebietsteile selbst nicht mehr in Administration zu nehmen. Deswegen wurde der Generalvikar Richard Dammers 1823 zum Apostolischen Vikar über die neuen Gebiete außer Corvey ernannt und verwaltete sie bis 1825. Am 4. November 1822 hatte König Friedrich Wilhelm den Etat des neuen Bistums genehmigt, und das neue Domkapitel konnte nunmehr eingerichtet werden. Mit der Neuordnung war der Provikar Zurmühlen aus Münster betraut worden. Da die Mitglieder des früheren Domkapitels auf die neuen Stellen verzichteten, konnte eine größere Anzahl um die Kirche verdienter Männer berufen werden; ganz vollzählig war das Kapitel erst im Jahre 1830. Zum Nachfolger des am 11. August 1825 zu Hildesheim verstorbenen Bischofs Franz Egon von Fürstenberg wurde am 10. November 1825 Friedrich Klemens von Ledebur-Wicheln gewählt. Er übernahm nun die Verwaltung der gesamten neuen Diözese. Während das Bistum vor der Säkularisation 99 Pfarreien gezählt hatte, zählte es 1826 391 Pfarreien, deren Zahl 1831 auf 429 angewachsen war. 1832 wurde dann die Dekanatsverfassung, soweit sie noch nicht bestand, durchgeführt. (Die Einzelheiten hierfür und die später vorgenommenen Änderungen der Dekanate sind noch jeweils unten besonders angegeben.) Die weitere Gliederung der Dekanate in Definiturbezirke erfolgte zuerst 1864, sie wurde erneuert 1892, und noch 1895 wurden einzelne Pfarreien anderen Bezirken zugewiesen. Am 1. Juli 1832 wurde auch den Landdechanten des westfälischen Anteils eine genaue Dienstinstruktion gegeben. Dieselbe fand dann durch besondere Verfügungen mancherlei Abänderungen, bis am 15. Februar 1871 neue Vorschriften für die Dechanten der ganzen Diözese erlassen wurden. Diese blieben in Geltung bis zum 15. Mai 1911, wo die Pflichten und Rechte der Dechanten neu geregelt wurden. Die Definitoren erhielten eine Anweisung für die Geschäftsführung 1864 und erneut am 1. Dezember 1892. Seit 1911 werden die Landdechanten alljährlich zu einer Diözesankonferenz nach der Diözesanhauptstadt zusammenberufen. Das Resultat der daselbst gepflogenen Beratungen übermitteln die Dechanten dem gesamten Klerus auf den sogenannten Dekanatskonferenzen, welche durch eine Verordnung vom 8. November 1860 genau geregelt sind.

F. Ein kurzer Überblick über die äußere Entwicklung der Diözese seit ihrer Neubegrenzung ergibt folgendes:

Nach dem ersten Schematismus von 1849 zählte die Diözese 538 000 Katholiken, davon 422 000 im westfälischen Teile. Sie war eingeteilt in 37 Dekanate (davon 27 im westfälischen Teile) und hatte 394 Pfarreien bezw. Missionsstellen (Bezirk Minden 132, Arnsberg 162, Erfurt 78, Magdeburg 17, Merseburg 1 [Halle], Lippe-Deimold 2 [Falkenhagen und Lemgo], Waldeck 2 [Arolsen und Eppe]). Die Zahl der Weltpriester betrug 809, der Ordenspriester 19 (Franziskaner in Paderborn, Rietberg, Wiedenbrück; 1855 kamen die Jesuiten in Paderborn dazu). An Ordensfrauen gab es damals: Chorfrauen vom hl. Augustinus in Paderborn, Ursulinen in Erfurt, Vinzentinerinnen mit dem Mutterhause in Paderborn und 9 (1863: 33) Niederlassungen, Schwestern der christlichen Liebe (4 Schwestern) im Mutterhause in Paderborn. Im Jahre 1863 betrug die Zahl der Katholiken 627 083 in 432 Pfarreien und Missionsstellen, die der Weltpriester 925, der Ordenspriester 41; 1873 waren die entsprechenden Zahlen 917, 724, 467, 1003. Der Interims-Schematismus



von 1881 zeigt als traurige Folge des Kulturkampfes die Vakanzien sämtlicher Bischöflichen Behörden und Anstalten in Paderborn und von 106 Pfarreien an; 25 der letzteren waren ohne jeden Priester. 1899 war die Zahl der Katholiken schon auf mehr als eine Million gestiegen, die in 495 Pfarreien und 159 Filialen von 1116 Weltgeistlichen (und 45 Ordensgeistlichen) pastoriert wurden; 1904 wurden 1,3 Million Katholiken in 515 Pfarreien und 199 Filialen von 1238 Welt- und 67 Ordensgeistlichen pastoriert; in ca. 220 Niederlassungen wirkten über 2600 Schwestern. Die Zahl der Dekanate betrug 1899: 47, 1904 aber 50. 1909 waren vorhanden: Pfarreien 526, Filialen mit eigenen Geistlichen 300, klösterliche Niederlassungen 291, Weltgeistliche 1315, Schwestern 3391, Katholiken 1 479 854, Andersgläubige 5 119 315. Unter den Klöstern waren 15 für Männer mit 92 Priestern (82 in Westfalen) und 82 Krankenbrüdern (alle in Westfalen) bestimmt. Von den Katholiken kamen auf Westfalen (Reg.-Bez. Arnberg und Minden) 1 235 520, Provinz Sachsen 220 350, Anhalt 12 866, Lippe 5372, Gotha 2152, Waldeck 1915, Schwarzburg-Sondershausen 1777, Schwarzburg-Rudolstadt 900. — Der heutige Stand wird unten als IV. Teil besonders verzeichnet.

### 3. Verzeichnis der Patronatspfarreien.

a) Königlichem Patronats sind (in dem westfälischen Teile der Diözese nach dem Abkommen vom 5. April 1852) folgende Pfarreien: Adersleben, Altena, Althaldensleben, Arnberg, Aßchersleben, Atteln, Badersleben, Bausenhagen, Bochum (Propstei-, Mariens-, Josephspfarre), Bonenburg, Brenkhausen, Büren, Castrop, Dalhausen, Drolshagen, Egel, Erfurt (Allerheiligenspfarre), Erwitte, Friedrichsdorf, Fröndenberg, Geithe, Großammensleben, Habmersleben, Halberstadt (Andreas-, Katharinenpfarre), Halle, Hamersleben, Hattingen, Hedersleben, Herdecke, Herford, Höntrop, Hörde, Huckarde, Huysburg, Irmgarteichen, Kamen, Lippstadt, Magdeburg (Propsteipfarre), Mellrich, Meyendorf, Minden, Netphen, Niederwienigern, Nordherringen, Ottbergen, Rhynern, Rumbek, Scharfenberg, Schildesche, Siddinghausen, Steinhäusen, Unna, Wattenscheid, Weiberg, Wewer, Wilnsdorf-Rödgen, Wormeln.

b) Königlichem Patronats bei Vakanz in ungraden und Bischöflicher Kollation bei Vakanz in graden Monaten (laut Konvention vom 31. Dezember 1846) sind folgende 47 Pfarreien im Eichsfeld: Bernterode, Beuren, Birkenfeld, Breitenbach, Breitenworbis, Büttstedt, Deuna, Diedorf, Dingelstädt, Ershäusen, Geisleden, Gerbershausen, Gernrode, Großbartloff, Günterode, Helmsdorf, Heuthen, Heyerode, Hildebrandshausen, Hohengandern, Hüpstedt, Keffershausen, Kella, Kirchgandern, Kirchworbis, Kreuzer, Küllstedt, Lengenfeld, Mackenrode, Martinfeld, Mengelrode, Neuendorf, Neustadt, Niederorschel, Pfaffschwende, Rohrberg, Rustenfelde, Rüstungen, Schachtebich, Siemerode, Steinbach, Uder, Wachstedt, Westhausen, Wiefensfeld, Worbis, Wüsthenerode.

c) Sonstigen Patronaten (das Nähere bei den einzelnen Pfarreien) unterstehen folgende 56 Pfarreien: Affeln, Allendorf, Alme, Balve, Bellerfen, Berge, Beringhausen, Berlingerode, Bilsstein, Boke, Böle, Brenken, Bruchhausen, Bühne, Clarholz, Cobbenrode, Corvey, Courl, Ecklingerode, Eisborn, Elspe, Förde, Fürstenberg, Hagen (Marienpfarre), Heddinghausen, Heinsberg, Helden, Hellinghausen, Herzebrock, Hultrop, Iserlohn, Kirchhündem, Kohlhausen, Lenhausen, Madfeld, Meggen, Mengede, Neuenkleusheim, Oberhündem, Oberkirchen, Ödingen, Ölinghausen, Olpe, Opherdicke, Rengelrode, Rheder, Rhode, Rietberg, Saalhausen, Schönholthäusen, Schwelm, Suttrop, Thüle, Tietelsen, Vinsbeck, Wobwinkel, Warburg (Altstadt), Weimar, Westenholz, Westheim.

## II. Abschnitt.

### Die jetzige Verwaltung der Diözese.

#### 1. Der Bischof.<sup>1)</sup>

a) Der Bischof von Paderborn wird gewählt gemäß den Bestimmungen der Bulle De salute animarum vom 16. Juli 1821 und des Breves Pius VII.: Quod de fidelium vom gleichen Tage.

<sup>1)</sup> Vergl. die Tätigkeit der einzelnen Bischöfe unten Teil III, S. 58\* ff.



Die erwähnten Bestimmungen lauten (De salute animarum n. XXII): Statuimus, quod alia quacumque ratione vel consuetudine nec non electionis et postulationis discrimine nobilitatisque natalium necessitate sublatis Capitulis . . . facultatem tribuimus, ut in singulis illarum sedium vacationibus per Antistitum respectivorum obitum extra Romanam Curiam vel per eorum sedium, resignationem et abdicationem . . . infra consuetum Trimestris spatium Dignitates ac canonici capitulariter congregati et servatis Canonice regulis novos Antistites ex Ecclesiasticis quibuscumque viris Regni Borussiae incolis, dignis tamen et iuxta Canonicas sanctiones idoneis servatis servandis ad formam sacrorum canonum eligere possint. Dazu sagt ergänzend das Breve Pius VII.: Quod de fidelium vom gleichen Tage: . . . vestrum partium erit eos adsciscere, quos praeter qualitates caeteras ecclesiastico iure praefinitas, insuper laude commendari, nec Serenissimo Regi minus gratos esse noveritis, de quibus antequam solemnem electionis actum ex Canonum regulis rite celebretis, ut Vobis constet curabitur. — *De sal. animar.* n. XXIV: si Electio canonice peracta agnoscetur et ex processu Inquisitionis . . . diligenter exarando de electi idoneitate constiterit, electionis huiusmodi . . . a Romanis Pontificibus . . . iuxta statutum morem per Apostolicas Literas confirmabuntur.

b) Seiner bischöflichen Jurisdiktion unterstehen die Katholiken in den bereits näher bezeichneten Gebieten der preußischen Provinzen Westfalen und Sachsen, in den Fürstentümern Lippe-Deimold, Waldeck-Pyrmont, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und im Herzogtum Gotha.

c) Dem jeweiligen Bischöfe von Paderborn wird die Verwaltung des Apostolischen Vikariates über das Herzogtum Anhalt von der Congr. de Prop. Fide übertragen.

d) Ein besonderes Ehrenrecht des Paderborner Bischofs ist das Tragen des Rationale.<sup>1)</sup>

## 2. Der Weihbischof.<sup>2)</sup>

Gemäß den Vereinbarungen in der Bulle De salute animarum wurden die preußischen Bischöfe jener Diözesen, in welchen bisher ein Weihbischof gewirkt hatte, befugt, auch fernerhin einen Weihbischof zur Unterstützung anzunehmen. Der Bischof von Paderborn benennt nun einen mit den rechtlich erforderlichen Eigenschaften ausgestatteten Priester dem Papste, welcher dem Designierten ein Titular-Bistum verleiht. Im Auftrage des Bischofs nimmt der Weihbischof bischöfliche Weihhandlungen vor und übt auf den Firmungsreisen die bischöfliche Visitation aus.

De sal. animar. n. XXXIX: . . . Nos confirmantes Suffraganeatus in Dioecibus Regni Borussiae, in quibus constituti reperiuntur . . . atque idcirco quilibet Archiepiscopus et Episcopus Nos et Romanos Pontifices successores Nostros iuxta praescriptum morem supplicabit, ut aliquis Ecclesiasticus Vir opportunis praeditis requisitis ad Suffraganei munus designetur ac praevio Canonico processu servatisque consuetis formis de Episcopatu Titulari in Partibus Infidelium cum assuetae congruae adsignatione provideatur.

## 3. Das Domkapitel.<sup>3)</sup>

a) Zusammensetzung. Zum Domkapitel gehören zwei Dignitäten: Propst und Dechant, acht wirkliche Domkapitulare und vier Ehrendomkapitulare. Die Besetzung der Stellen geschieht nach den Vereinbarungen der Bulle De salute animarum derart, daß der König von Preußen die Kandidaten für die Dompropstei und die in den ungraden Monaten erledigten Kanonikate dem Apostolischen Stuhle designiert. Auf Grund eines bischöflichen Idoneitätszeugnisses erteilt dann der Apostolische Stuhl den Designierten die Provista.

<sup>1)</sup> Vergl. zuletzt Beda Kleinschmidt O. F. M., Das Rationale in der abend-ländischen Kirche. Stuttgart 1904. Derselbe, Das Rationale zu Paderborn. Ztschr. für christl. Kunst XVIII (1905), S. 235 ff.

<sup>2)</sup> Literatur oben S. 27\*.

<sup>3)</sup> Literatur oben S. 28\*.



Die Würde des Domdechanten und die in den graden Monaten erledigten Kanonikate verleiht der Bischof. Die Ehrendomherren sind in gleicher Weise aus der Zahl der Landdechanten zu entnehmen. Die sechs Domvikarien besetzt der Bischof.

De sal. animar. n. XI: Ecclesiae Paderbornensis capitulum constabit ex Duabus Dignitatibus una nempe Praepositi ac altera Decani ex Octo Canonicatibus Numerariis et quatuor canonicatibus Honorariis atque e sex Vicariis seu Praebendatis.

n. XXI: Successivis vacationibus a Romanis Pontificibus Praepositura, quae Maior post Pontificalem Dignitas in Episcopalibus Ecclesiis itemque canonicatus in Mensibus Januarii, Martii, Maii, Julii, Septembris ac Novembris . . . conferentur, quemadmodum in capitulo Wratislaviensi hactenus factum est; quo vero ad Decanatus in praedictis ecclesiis et ad canonicatus in aliis sex mensibus vacantes ab episcopis conferentur. Vicariatus autem seu Praebendatus . . . quocumque mense vacaverint . . . episcoporum collationi relinquimus.

b) Rechte. Das Domkapitel verwaltet zunächst bei Erledigung des Bischöflichen Stuhles die Diözese, wählt dann binnen acht Tagen einen Kapitelsvikar, welcher die Leitung der Diözese übernimmt. Den neuen Bischof wählt das Domkapitel gemäß den bestehenden Rechtsvorschriften; die Ehrendomherren haben mit den wirklichen Kapitularen bei diesen Wahlen gleiches Stimmrecht. Das Domkapitel ist parochus habitualis der am Dome bestehenden Pfarrei; die praktische Seelsorge übt ein dafür dauernd bestellter Domkapitular als parochus actualis aus. Aus der Zahl der wirklichen Domkapitulare entnimmt der Bischof gewöhnlich den Generalvikar und die Geistlichen Räte.

De sal. animar. n. XXII: Ad huiusmodi autem Electiones ius suffragii habebunt Canonici tam Numerarii quam Honorarii. n. XVI: In qualibet ex antedictis ecclesiis Animarum Parochianorum cura habitualis residebit penes Capitulum, actualis vero ab uno e Capitularibus ad hoc expresse designando et praevio examine ad formam sacrorum canonum approbando cum vicariorum auxilio exercebitur.

c) Beamte des Domkapitels.

- α) 1 Dom-Syndikus.
- β) 1 Dom-Baumeister.
- γ) 1 Sekretär.
- δ) 1 Rendant.

d) Ämter am Dome.

- α) 2 Provisoren der Domkirche.
- β) 1 Domprediger.
- γ) 1 erster Zeremoniar der Kathedrale.
- δ) 1 zweiter Zeremoniar und Sakristanpriester.
- ε) 2 Domküster.

e) Der Domchor.

Dazu gehören:

- α) 1 Domchor-Direktor.
- β) 1 Domorganist für die Chorgel, 1 Domorganist für die Hauptorgel.
- γ) 8 ständige Domchoralisten; der Chor setzt sich zusammen aus 20 Sopranisten, 15 Altisten, 5 Tenoristen und 12 Bassisten.

#### 4. Bischöfliche Behörden.<sup>1)</sup>

##### A. Das Bischöfliche Generalvikariat.

a) Gemäß dem Auftrage des Bischofs vertritt der Generalvikar potestate ordinaria den Bischof in der Leitung der Diözese. Das Bischöfliche Generalvikariat erläßt Verordnungen für den ganzen Umfang der Diözese, erteilt

<sup>1)</sup> Die Angaben beruhen auf den Akten der Registratur des Bischöfl. Generalvikariats.



Dispensen, regelt gemäß den bestehenden kirchlichen Normen die Besetzung der Ämter und Benefizien, übt die kirchliche Disziplinargewalt im Verwaltungswege und die kirchlichen Aufsichtsrechte über die Vermögens-Verwaltung aus.

- b) Zum Generalvikariate gehören:
- α) Der Generalvikar.
  - β) 3 Generalvikariatsräte.
  - γ) 1 Bistums-Syndikus und Justitiar.
  - δ) 1 Diözesan-Baumeister.
- c) Ferner sind angestellt:
- α) Am Sekretariate: 3 Sekretäre; 1 von ihnen verwaltet die Bibliothek.
  - β) In der Registratur: 1 Registrator, 1 Assistent.
  - γ) In der Kalkulatur: 4 ständige Kalkulatoren und Rendanten, 1 Hilfsbeamter für Kalkulatur und Archiv.
  - δ) In der Kanzlei: 2 Kanzlisten, 1 Pedell.

### B. Das Bischöfliche Offizialat.

a) Das bei der Säkularisation aufgehobene Bischöfliche Offizialatsgericht wurde erst am 29. Januar 1857 in neuer Gestalt wieder eingerichtet. Die nach dem Kulturkampfe eine Zeitlang unbesezt gebliebenen Ämter wurden am 15. Januar 1907 neu vergeben, und am 1. Mai 1911 ist der Geschäftsgang der Behörde durch eine neue Geschäftsanweisung geregelt worden.

Als der Bischöflichen Justizbehörde unterstehen dem Offizialate jene Disziplinar- und Straffälle aus der ganzen Diözese, welche in einem geordneten gerichtlichen Verfahren erledigt werden müssen und von eherechtlichen Angelegenheiten die Nichtigkeits- und Scheidungsklagen. Den gegenwärtigen Beamten wurden ihre Aufgaben durch Bischöfliche Verfügung vom 14. Juni 1911 pro universitate causarum zugeteilt.

- b) Zum Offizialate gehören:
- α) 1 Offizial.
  - β) 4 Offizialatsräte; von ihnen fungieren 2 neben dem Offizial als Urteilsrichter, 1 als Instruktionsrichter, 1 als promotor iustitiae und defensor matrimonii.
  - γ) 1 Aktuar.

### C. Besondere Kommissionen.

a) Die Examinatoren und Konsultoren für die *amotio parochorum in via administrativa*.

Die gemäß dem Dekrete Maxima cura vom 28. August 1910 zu bestellenden Examinatoren und Konsultoren wurden vom Bischof ernannt durch Verordnung vom 4. Februar 1911. Es fungieren 7 examinatores prosynodales und 6 consultores parochi auf fünf Jahre. Je die 2 der Priesterweihe nach ältesten Prosynodal-Examinatoren und Konsultoren treten bei dem Verfahren in Mitwirkung.

- b) Die Prüfungskommissionen.
- α) Für den Pfarrkonkurs und die Approbation *pro cura animarum*.

Die sogenannte „Pfarrbefähigungs-Prüfung“ ist eingeführt und geregelt am 8. Februar 1857; die Prüfungsmaterien sind



zuletzt bestimmt am 14. Januar 1905. Die Prüfungen werden abgehalten von den erwähnten sieben examinatores prosynodales. Den Vorsitz führt der Bischof oder in seiner Stellvertretung der Generalvikar.

β) Für den Empfang der heiligen Weihen.

Die Prüfungen werden abgehalten von 5 Examinatoren (3 Professoren, dem Regens und Subregens des Priesterseminars). Den Vorsitz führt der Bischof oder in seiner Stellvertretung der Generalvikar.

D. Die Bischöflichen Kommissariate.<sup>1)</sup>

I. Zur Unterstützung des Generalvikariates in der Verwaltung des thüringisch-sächsischen Teiles der Diözese bestehen drei Bischöfliche Behörden mit Spezial-Vollmachten. Unter Rücksichtnahme auf die geschichtliche Entwicklung der Behörden war bislang ihre Organisation und Kompetenz nach Umfang und Inhalt durch besondere Verfügungen geregelt. Am 12. Februar 1912 ist jedoch die Stellung und Zuständigkeit der Kommissariate einheitlich geordnet.

II. a) Stellung der Bischöflichen Kommissare zu Heiligenstadt und Magdeburg und des Direktors des Geistlichen Gerichtes zu Erfurt.

Die Kommissare zu Heiligenstadt und Magdeburg und der Direktor des „Geistlichen Gerichtes zu Erfurt“ sind unter der Oberaufsicht des Bischofs bezw. des Generalvikars die geistlichen Vorgesetzten der ihnen zugewiesenen Amtsbezirke und die Organe für die kirchliche Verwaltung.

Sie vermitteln den Schriftverkehr zwischen den ihnen unterstellten Geistlichen und dem Generalvikariate und umgekehrt. Es bleibt jedoch den Geistlichen unbenommen, aus besonderen Gründen direkt an den Bischof bezw. Generalvikar sich zu wenden.

Im Januar jeden Jahres berichten sie dem Generalvikariate über die im Vorjahr erledigten Amtsgeschäfte.

b) Befugnisse der Kommissare und des Direktors.

Die Kommissare und der Direktor haben im Auftrage und unter der Oberaufsicht des Bischofs bezw. des Generalvikars nachstehende Befugnisse:

- a) Die Aufsicht über den gesamten Gottesdienst und sämtliche res sacrae et ecclesiasticae nach Maßgabe der kirchenrechtlichen Bestimmungen.
- β) Die Aufsicht über die Geistlichen und Kirchenbeamten.
- γ) Die Anstellung der Kuratoren der kirchlichen Wohltätigkeitsanstalten und milden Stiftungen unter Berücksichtigung der betreffenden Statuten sowie die Anstellung der Kirchendiener.
- δ) Die Erteilung von Urlaub auf höchstens 14 Tage an die Geistlichen.
- e) Die Ernennung der ordentlichen und außerordentlichen Beichtväter für die Klosterfrauen unter Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen. Falls sie selbst das Beichtvateramt übernehmen wollten, würden sie die Ernennung vom Generalvikariate nachsuchen. Die Aufsicht über die Ordensfrauen gemäß den ordensrechtlichen Bestimmungen obliegt den betreffenden Kloster-Kommissaren.
- ς) Die Ausübung besonderer Fakultäten pro foro externo et interno für eine bestimmte Zeit, nach deren Ablauf die Vollmachten wieder nachgesucht werden.

c) Außerdem sind dem Geistlichen Kommissariate zu Heiligenstadt und dem Geistlichen Gerichte zu Erfurt vom Bischof zu dessen Vertretung und unter

<sup>1)</sup> Vergl. dazu: Johann Wolf, Historische Abhandlung von den geistlichen Kommissarien im Erzstift Mainz. Göttingen 1797. Die hier und in einigen anderen Abhandlungen gegebenen Daten sind dann kurz zusammengefaßt in des selben Verfassers Eichsfeldischen Kirchengeschichte. Göttingen 1816, S. 118 ff. Krusch, Studie zur Geschichte der geistlichen Jurisdiktion und Verwaltung des Erzstifts Mainz. Ztschr. d. h. V. für Niedersachsen 1897, S. 127 ff. — Kurze Berichte über die Entwicklung der Kommissariate auf der Registratur des Bischöfl. Generalvikariats: „Fakultäten“ und „Organisation“ der Kommissariate.



dessen Oberaufsicht gegenüber den katholischen Gemeinden des Eichsfeldes bezw. des Regierungsbezirkes Erfurt und im Verkehr mit den betreffenden staatlichen Behörden bei Verwaltung der äußeren Angelegenheiten noch folgende Befugnisse übertragen:

a) **Bausachen.** Alle in bezug auf Kirchen-, Pfarrhaus- und Küsterhausbauten erforderlichen Genehmigungen von kirchenaufsichtswegen werden vom Kommissariate bezw. Geistlichen Gerichte erteilt, nachdem die bautechnischen Vorlagen zu den Bauten und die für die Ausführung bestimmten Mittel zuvor vom Generalvikariate geprüft und für gut befunden sind. Insbesondere prüfen und genehmigen diese Behörden die bezüglichen Beschlüsse der kirchlichen Gemeindeorgane und verhandeln mit der königlichen Regierung, wenn Fiskus als Patron in Frage kommt, weisen die Zahlung der Bausummen an, sobald die königliche Regierung die Nachricht zur Zahlung des Patronats-Kostenanteils gegeben hat. Dasselbe gilt von Neubeschaffung der kirchlichen Inventarstücke, wie Altäre, Kanzel, Orgel, Turmuhren etc., nachdem die Prüfung seitens des Generalvikariats vorhergegangen ist.

Das Kommissariat bezw. das Geistliche Gericht übt das Aufsichtsrecht über alle kirchlichen Bauten und Anschaffungen und verhandelt unmittelbar mit den kirchlichen Gemeindeorganen und den Staatsbehörden, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist.

β) **Vermögensverwaltung.** Das Kommissariat bezw. das Geistliche Gericht erteilt die Genehmigung zu allen Zahlungen aus den Kirchenkasernen, welche 15 Mark übersteigen, kontrolliert die Kirchenvorstände über die Verwendung des kirchlichen Vermögens, revidiert und stellt die Etats der Kirchen- und Fondskassen fest, revidiert die alljährlich zu legenden Kirchen- und Fondsrechnungen, welche ihm von dem Herrn Regierungspräsidenten zugesandt werden, prüft die Hypotheken, gibt Einnahme- und Ausgabe-Ordre zur Einziehung und Ausleihung von Kirchen- und Fondskapitalien, genehmigt von kirchenaufsichtswegen alle das Kirchenvermögen betreffenden Beschlüsse über die § 21 und 50 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 über die Vermögens-Verwaltung vorgesehenen Fälle, sowie die in § 19 desselben Gesetzes getroffenen Bestimmungen.

Alle Zahlungen aus den Kirchen-, Kirchengemeinde- und Fondskassen für Bauzwecke bedürfen der vorgängigen Genehmigung und Anweisung des Kommissariats bezw. des Geistlichen Gerichtes, wie das Kommissariat bezw. das Geistliche Gericht überhaupt alle Aufsichtsrechte über Verwaltung und Verwendung des kirchlichen Vermögens übt.

γ) **Entscheidungen.** Benutzung und Verpachtung von Kirchenstellen, Streitfälle über Benutzung der Kirchenstellen, unterliegen der Festsetzung und der Entscheidung des Kommissariats bezw. Geistlichen Gerichtes.

Anstellung und Absetzung der Küster und Organisten nimmt das Kommissariat bezw. das Geistliche Gericht vor, soweit es sich um dauernd vereinigte Lehrer-, Küster- und Organistenstellen handelt, im Einverständnis mit der königlichen Regierung.

Gegen die getroffene Entscheidung kann Berufung bei der Bischöflichen Behörde eingelegt werden.

### III. Das Bischöfliche Geistliche Kommissariat in Heiligenstadt.<sup>1)</sup>

a) Der diesem Kommissariate unterstehende Teil der Diözese, das sogenannte Obereichsfeld, welches jetzt zum preußischen Regierungsbezirke Erfurt gehört, wurde der Diözese Paderborn durch die Bulle De sal. animar. (n. XXX) 1821 zugewiesen. Vordem gehörte der Bezirk zu dem alten Erzbistum Mainz, welches die Verwaltung seit 1449 durch einen in Heiligenstadt (1636–1781 in Duderstadt) wohnenden Kommissar führen ließ. Das diesem Kommissar ebenfalls unterstehende Untereichsfeld kam 1815 an Hannover und wurde 1824 kirchlich zur Diözese Hildesheim gezogen. 1821 bestand auf dem Eichsfelde bereits die Dekanatsverfassung; sie ist seitdem nur wenig verändert.

<sup>1)</sup> Vergl. die Literatur S. 50\*. Ferner J. Wolf, Commentatio de archidiaconatu Heiligenstadiensi. Göttingen 1809. Konrad Zehrt, Eichsfeldische Kirchengeschichte im 19. Jahrhundert. Heiligenstadt 1893. — Eine auf archivalischer Forschung beruhende Übersicht über die Geschichte des Kommissariates von Kommissariats-Assessor Knieb auf dem Bischöflichen Generalvikariate.



b) Kommissarius ist — darin werden die oben (S. 49\*) genannten Rechte erweitert — der ständige Bischöfliche Kommissar bei Abnahme der ersten und zweiten Lehrerprüfung am Lehrerseminar in Heiligenstadt. Er ist stets Dechant des Dekanates Heiligenstadt. Das Kommissariat übt im Namen des Bischöflichen Stuhles alle Rechte bezüglich des Knabenseminars in Heiligenstadt aus und vertritt denselben bei allen gerichtlichen Akten.

c) Bereits seit 1685 waren dem Kommissar Assessoren, deren Zahl gewechselt hat, beigegeben. Die letzte Organisation erhielt die Behörde am 22. November 1893. Danach gehören zum Kommissariate:

- α) 1 Bischöflicher Kommissar.
- β) 2 geistliche Assessoren.
- γ) 1 weltlicher Justitiar.
- δ) 1 Sekretär.
- ε) 1 Kanzlist.
- ς) 1 Kanzleidiener.

#### IV. Das Bischöfliche Geistliche Gericht zu Erfurt.<sup>1)</sup>

a) Der dieser Behörde unterstellte Bezirk umfaßt zunächst den preußischen Regierungsbezirk Erfurt mit Ausnahme des Eichsfeldes. Dieses Gebiet gehörte zum früheren Erzbistum Mainz. Bereits Erzbischof Siegfried II. (1200—1230) setzte in Erfurt ein Geistliches Gericht ein, dessen Kompetenz sich allmählich erweiterte; es galt insbesondere als Appellationsinstanz für die Archidiaconatsgerichte und entschied auch in weltlichen Angelegenheiten. Seit 1464 bestand die curia archiepiscopalis Erfordensis aus 1 sigillifer, 3 geistlichen Richtern und 1 Notarius. Es wurde nun nach dem Kollegialsystem entschieden. 1616 erhielt das Gericht einen weltlichen Justitiar mit beratender Stimme für geistliche Angelegenheiten. An der Spitze der Behörde stand von 1710—1807 als Sigillifer der Mainzer Weihbischof zu Erfurt, seit 1807 ein besonderer geistlicher Direktor. Die dem Gerichte von der preußischen Regierung noch belassene Zuständigkeit in Testaments-, Nachlaß- und Ehesachen wurde am 2. Januar 1849 aufgehoben. Seit Neueinrichtung des Bischöflichen Offizialats übt das Geistliche Gericht zu Erfurt auch geistliche Gerichtsbarkeit nicht mehr aus. Die Befugnisse für die Verwaltungstätigkeit wurden geregelt durch Bischöfliche Verfügungen vom 5. Januar 1857, 10. Februar 1864, 1. August 1899 und 12. Februar 1912.

Territorial wurde die Zuständigkeit allmählich bedeutend erweitert; so wurden dem Geistlichen Gerichte auch unterstellt: 1851 das Herzogtum Gotha, 1862 der preußische Regierungsbezirk Merseburg, 1869 die Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen. Außer den alten Gebietsteilen des Erzbistums Mainz unterstehen heute solche der Bistümer Merseburg, Meissen, Naumburg-Zeitz seiner Tätigkeit.

b) Zum Bischöflichen Geistlichen Gerichte in Erfurt gehören:

- α) 1 Direktor.
- β) 2 geistliche Assessoren.
- γ) 1 weltlicher Justitiar.
- δ) 1 Sekretär.
- ε) 1 Registrator.
- ς) 1 Kanzleidiener.

<sup>1)</sup> Jakob Feldkamm, Geschichtliche Nachrichten über die Erfurter Weihbischofe o. D. u. J. Derselbe, über das Bischöfliche Geistliche Gericht zu Erfurt (Mitt. d. V. f. Gesch. v. Erfurt. Heft 30/31).



#### V. Das Bischöfliche Geistliche Kommissariat zu Magdeburg.<sup>1)</sup>

a) Das Kommissariat umfaßt den jetzigen preußischen Regierungsbezirk Magdeburg und setzt sich zusammen aus dem vormaligen Erzbistum Magdeburg, dem größten Teile des Bistums Halberstadt und einzelnen Bezirken der Bistümer Brandenburg, Havelberg und Verden. Seit Einführung der Reformation unterstand der Bezirk zunächst der Kölner Nuntiatur und wurde 1667 dem neu errichteten Apostolischen Vikariate der Nordischen Missionen zugeteilt. 1811 bestellte der Apostolische Vikar Franz Egon von Fürstenberg, Bischof von Hildesheim und Paderborn, einen „geistlichen Kommissar für das Elb- und Saale-Departement und den Distrikt Helmstedt“ mit dem Sitze in Hunsburg. Mit Ausnahme des letztgenannten Distrikts kam dieses Gebiet 1821 (De sal. animar. n. XXX) an die Diözese Paderborn. Der Kommissarius wurde beibehalten, sein Sitz aber 1828 nach Magdeburg verlegt. 1862 wurde der Bezirk Merseburg dem Geistlichen Berichte in Erfurt zugewiesen. Die Dekanatsverfassung wurde im Kommissariate 1867 zuerst durchgeführt und in der Folge erweitert. Die Befugnisse des Kommissariates waren durch eine Instruktion von 1833 geregelt; jetzt sind sie durch die erwähnte Verordnung vom 12. Februar 1912 genauer bestimmt.

b) Das Kommissariat besteht aus

α) 1 Kommissar.

β) 1 Sekretär.

#### E. Diözesan-Institute.

##### I. Das Bischöfliche Priesterseminar zu Paderborn.<sup>2)</sup>

a) Nach den Bestimmungen der Bulle De salute animarum (n. XXV) blieb auch das Priesterseminar in Paderborn erhalten und mußte der bedeutenden Erweiterung der Diözese entsprechend auch bedeutend vergrößert werden; die Zahl der Alumnen wurde nunmehr auf 50 geschätzt, zu deren Unterhalt der Staat gemäß n. XLII der genannten Bulle seit 1834 einen jährlichen Zuschuß zahlt. Zur Unterbringung der größeren Zahl der Seminaristen wurden zunächst unzulängliche bauliche Veränderungen in den alten Räumen vorgenommen. In dem Jahre 1854/55 erfolgte ein Erweiterungsbau, und 1901 und 1912 wurden vollständige Umbauten der alten, von den Jesuiten errichteten Teile des Gebäudes vorgenommen. Seit 1829 verbleiben die Alumnen ungefähr ein Jahr im Seminar und erhalten hier neben der besonderen aszetischen Vorbereitung auf den Empfang der heiligen Weihen eine wissenschaftlich-praktische Ausbildung für ihren priesterlichen Beruf. Die vom 4. November 1859 erlassenen Statuten und Tagesordnung für die Seminaristen und die Statuten für den Seminarvorstand sind seitdem nur in wenigen Punkten abgeändert worden.

b) Den Vorstand des Seminars bilden:

α) 1 Regens.

β) 1 Subregens.

γ) 1 Repetent.

δ) 1 Prokurator.

<sup>1)</sup> Vergl. Anm. S. 50\*.

<sup>2)</sup> Johannes Schäfers, Geschichte des Bischöflichen Priesterseminars. Paderborn 1902.



## II. Die Bischöfliche philosophisch-theologische Fakultät.<sup>1)</sup>

a) Die über den Fortbestand der Paderborner Universität zwischen dem Bischof und der preußischen Regierung gepflogenen Verhandlungen führten die königliche Entscheidung vom 16. April 1836 herbei, derzufolge das Aufhebungsdekret vom 18. Oktober 1818 teilweise für unwirksam erklärt wurde. Es blieb eine für sich bestehende selbständige Fakultät mit Professuren für Philosophie und Theologie erhalten, so daß einerseits von einer Verbindung mit dem Bischöflichen Priesterseminar, andererseits von Errichtung eines königlichen Lyzeums abgesehen war. Die neuen Statuten der Anstalt wurden am 28. März 1844 vom Bischof Richard Dammers vollzogen und am 8. Mai 1844 vom Kultusminister genehmigt. Eine Neuverteilung der Räume des früheren Jesuitenkollegs zwischen dem königlichen Gymnasium, dem Priesterseminar und der Fakultät wurde am 23. Oktober 1886 mit ministerieller Bestätigung vorgenommen. Der damals der Fakultät überwiesene sogenannte „Kirchenflügel“ wurde 1911/12 gänzlich umgebaut. Die jetzt geltenden Statuten, Lehrplan, Prüfung und Ferienordnung sind am 22. Dezember 1903 erlassen.

b) An der Spitze des Professorenkollegiums steht der Dekan, welcher jedesmal für ein Jahr von den Professoren aus der Mitte des Kollegiums gewählt wird. Durch Bestätigung der Wahl überträgt der Bischof das Dekanat. An der Fakultät bestehen acht Professuren. Weitere Dozenten sind vom Bischof mit besonderem Lehrauftrage berufen.

## III. Das Bischöfliche theologische Konvikt.<sup>2)</sup>

a) Im Jahre 1860 wurde zur Unterstützung und besonderen Erziehung der Studierenden der theologischen Fakultät ein eigenes Konvikt unter dem Namen Seminarium Theodorianum eröffnet, in welchem vorerst 20 bis 25 Alumnen Aufnahme finden konnten. Die Eintrittsbedingungen wurden durch Erlaß des Generalvikariates vom 4. Juli 1860 bekannt gegeben; die Tagesordnung wurde am 26. April 1861 genehmigt. 1866 wurde das Konviktsgebäude erweitert und konnten 51 Stellen vergeben werden. Im Kulturkampf wurde die Anstalt geschlossen. Die Wiedereröffnung wurde staatlicherseits am 27. Oktober 1887 gestattet. Am 10. des gleichen Monats waren neue Statuten und eine neue Tagesordnung erlassen worden.

b) Das alte Konviktsgebäude war für seinen Zweck, möglichst allen Theologiestudierenden der Diözese Aufnahme zu gewähren, durchaus unzureichend. Deshalb wurde ein geräumiges Terrain angekauft und ein stattlicher Neubau 1895 vollendet. Das Konvikt erhielt damals den Namen Collegium Leoninum. Neue Statuten und eine neue Tagesordnung wurden erlassen am 12. Januar 1895.

c) Den Vorstand der Anstalt bilden:

α) 1 Direktor.

β) 1 Präfekt und Rendant.

γ) 2 Repetenten.

## IV. Die Bischöfliche Akademische Bibliothek.<sup>3)</sup>

a) Die Bibliothek der früheren Paderborner Universität war reich an Handschriften, Inkunabeln und älteren theologischen Werken; ihr Bestand war

<sup>1)</sup> Vergl. die Literatur S. 32\*<sub>2</sub>.

<sup>2)</sup> Akten betr. das „Theol. Konvikt“ auf der Registratur des Bischöfl. Generalvikariats.

<sup>3)</sup> Hülsenbeck, Die Theodorianische Bibliothek zu Paderborn. Gymn.-Progr. Paderborn 1877. Hense, Festschrift (f. S. 32\*<sub>2</sub>), S. 78 f. Schäfers, Priesterseminar, S. 124 f.



nicht unerheblich vermehrt worden durch Schenkungen der Bischöfe Theodor, Ferdinand und Franz Egon von Fürstenberg und Wilhelm Anton von Uffeburg. Die Professoren und Studierenden der philosophisch-theologischen Fakultät benutzten nach wie vor diese Bibliothek, welche nach der Säkularisation im königlichen Gymnasium verblieb. Daneben legte die Fakultät eine eigene kleinere Handbibliothek an; durch Zusammenlegung dieser mit anderen bischöflichen Büchersammlungen wurde 1896 eine besondere Bischöfliche Akademische Bibliothek begründet, welche seitdem wohlgeordnet und durch Vermächtnisse und Ankauf auf ca. 35 000 Bände gebracht worden ist. Gemäß Abkommen vom 14. März 1909 wurden nahezu 12 000 Bände theologischer Werke aus der Bibliothek des königlichen Gymnasiums in das Leoninum überführt und dort der Verwaltung der Bischöflichen Akademischen Bibliothek unterstellt. Die Professoren und Studierenden der Fakultät haben das Recht der Benutzung dieser Bestände, wie umgekehrt auch das Lehrerkollegium des Gymnasiums die Bischöfliche Bibliothek mitbenutzen kann.

b) Die Bibliotheks-Ordnung ist am 1. Oktober 1904 festgesetzt worden; sie enthält auch die Grundlinien für die Benutzung des Lesesaales. Außer den Vorständen der hiesigen Bischöflichen Studienanstalten, den Dozenten und Studierenden an der theologischen Fakultät sind die Priester der Diözese Paderborn zur Benutzung berechtigt. Die Verwaltung geschieht durch zwei Bibliothekare, denen eine Bibliotheks-Kommission zur Seite gestellt ist. Der erste Bibliothekar wird aus dem Professoren-Kollegium der Fakultät gewählt. Zurzeit sind außerdem in der Verwaltung zwei besondere Beamteangestellt.

#### V. Das Bischöfliche Diözesan-Museum.<sup>1)</sup>

Das Bischöfliche Diözesan-Museum wurde begründet durch die Bischöfliche Verordnung vom 7. Februar 1911 und ist untergebracht in dem neuen Amtsgebäude des Bischöflichen Generalvikariates. Es nimmt vor allem Bedacht auf die Aufbewahrung und den Erwerb von Erzeugnissen christlicher Kunst aus dem Bereiche der Diözese und ermöglicht deren Besichtigung dem Publikum. Wenn die Erhaltung und Aufbewahrung von Kunstgegenständen an Ort und Stelle füglich nicht geschehen kann, etwa weil es an Sicherheit oder genügendem Platze zur Aufstellung fehlt, können die Kirchenvorstände derartige Objekte auch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte des Eigentumsrechtes dem Diözesan-Museum überweisen. — Zur besonderen Förderung der Zwecke des Diözesan-Museums wurde ein Diözesan-Museums-Verein gegründet, dessen Satzungen am 11. November 1912 die Bischöfliche Genehmigung erhielten.<sup>2)</sup>

#### VI. Das Bischöfliche Gymnasial-Alumnat (Knabenseminar; *Seminarium Liborianum*) zu Paderborn.<sup>3)</sup>

a) In dem früheren Kapuzinerkloster zu Paderborn wurde von Bischof Franz Drepper im November 1846 ein Knabenseminar mit 32 Zöglingen eröffnet; die nach dem Vorbilde des Eichstätter Knabenseminars entworfenen Statuten wurden vom Bischof am 1. Februar 1847 erlassen und am 28. Juni 1847 ministeriell genehmigt. Nach einer Erweiterung der Anstalt 1857 wurde die Zahl der Alumnen auf durchschnittlich 50 erhöht; infolge eines bedeutenden Erweiterungsbaues 1904 können jetzt 120 Schüler, die sich auf die Klassen

<sup>1)</sup> Amtliches Kirchenblatt 54 (1911), S. 31 f.

<sup>2)</sup> Dasselbst 55 (1912), S. 119 ff.

<sup>3)</sup> Franz Egon Schneider, Das Bischöfliche Gymnasial-Alumnat (Knabenseminar) zu Paderborn. Paderborn 1905.



von Untertertia bis Oberprima verteilen, Aufnahme finden. — Revidierte Statuten wurden gegeben am 12. Juni 1882 und am 7. Juli 1882 durch Königliche Kabinettsordre unter Erneuerung der Verleihung von Korporationsrechten für die Anstalt genehmigt. Im Jahre 1884 wurden die Bestimmungen über die Aufnahme ins Knabenseminar und Instruktionen für den Präses und das Kuratorium erlassen, die noch in Geltung sind.

b) Das Kuratorium des Knabenseminars besteht aus dem zeitigen Direktor des Gymnasiums, dem zeitigen Vorsteher (Präses) der Anstalt und den vom Bischof ernannten Mitgliedern. Den Vorsitz bei den Beratungen führt der Bischof oder Generalvikar oder bei deren Verhinderung ein vom Bischof bestimmtes Kuratoriumsmitglied. Der Präses wird in der Leitung des Seminars durch einen Präfekten unterstützt.

VII. Das Bischöfliche Knabenseminar zu Heiligenstadt (*Seminarium Bonifatianum*).<sup>1)</sup>

a) Für den sächsischen Teil der Diözese wurde ein Knabenseminar zu Heiligenstadt errichtet, das am 30. September 1857 mit 13 Zöglingen eröffnet wurde und den Namen Seminarium Bonifatianum erhielt. Die am 17. März 1858 vollzogenen Statuten erhielten die staatliche Genehmigung, und die Anstalt wurde durch Königliche Kabinettsordre vom 23. Oktober 1858 mit Korporationsrechten ausgestattet. Die Anstalt hatte bis 1869 ca. 30 Stellen, von da 40; sie wurde am 14. Mai 1875 aufgelöst, konnte dann mit (am 22. Oktober 1886) etwas veränderten Statuten am 28. Oktober 1886 wieder eröffnet werden. Das ursprüngliche, aber mehrfach veränderte und erweiterte Gebäude wurde am 30. Juli 1891 wieder bezogen. Die Anstalt kann jetzt 100 Zöglinge aufnehmen.

b) Das Kuratorium der Anstalt besteht aus dem Bischöflichen Kommissarius zu Heiligenstadt als dem Vorsitzenden, dem Direktor des Gymnasiums zu Heiligenstadt, dem Präses des Seminars und zwei anderen Mitgliedern. In der Leitung steht dem Präses ein Präfekt zur Seite.

VIII. Das Gymnasialkonvikt *Collegium Bernardinum* zu Attendorn i. W. unter dem Protektorate des Bischofs von Paderborn.<sup>2)</sup>

a) Die Anstalt ist zu dem Zwecke begründet worden, talentvollen Jünglingen des Dekanates Attendorn und der Diözese Paderborn, welche Beruf in sich fühlen, Priester zu werden, das Studium zu erleichtern. Jedoch ist eine Erklärung der Zöglinge, sich später dem geistlichen Stande widmen zu wollen, nicht Bedingung für die Aufnahme. Die Gründung ging aus von dem Dechanten Bernard Pielticker, welchem die Geistlichen des Dekanates Attendorn zum goldenen Priesterjubiläum am 25. August 1885 600 Mark als „Fundament und Eckstein eines Gymnasial-Alumnates“ überreichten. Durch Gaben des Gründers und anderer Wohltäter konnte ein eigenes Gebäude errichtet werden, das am Tage nach der Genehmigung der Anstalt durch das Königliche Provinzial-Schulkollegium am 22. September 1887 mit neun Zöglingen bezogen werden konnte. Die glückliche Entwicklung der Anstalt erforderte einen Neubau, der am 17. April 1907 eingeweiht wurde.

b) Die Anstalt steht im Eigentum eines eingetragenen Vereins „Konviktsverein Bernardinum“, dem als Mitglieder der Pfarrer von Attendorn als

<sup>1)</sup> Ph. Knieb-Heinrich Wehler, Das Bischöfliche Seminarium Bonifacianum zu Heiligenstadt. Heiligenstadt 1907.

<sup>2)</sup> Wilhelm Steinbrück, Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens des Konviktes Bernardinum zu Attendorn. Attendorn 1912.



Vorsitzender, der Gymnasial-Direktor und zwei geistliche Lehrer des Gymnasiums und sechs Pfarrer des Dekanates Attendorn angehören. Sie kann über 70 Schüler aufnehmen. Ein geistlicher Präses leitet die Anstalt.

IX. Bischöfliches von Lippesches Waisenhaus.<sup>1)</sup>

a) Das Bischöfliche Waisenhaus wurde 1769 begründet und nach dem Domkellner Anton Lothar von Lippe-Vinsebeck, der 14 000 Reichstaler als Grundstock des Vermögens gestiftet hatte, benannt. 1770 wurde ein Reglement für die Anstalt erlassen. 1781 konnte als Heim ein Hof des Klosters Böödeken erworben werden. Eine wesentliche Erweiterung erfuhr das Institut durch ein Vermächtnis von 50 000 Talern des Bischofs Friedrich Klemens von Ledebur-Wicheln (1825—1841). Die jetzigen Gebäude sind 1881—1883 errichtet.

b) Das Waisenhaus, im Besitze des Bischöflichen Stuhles, steht unter der Verwaltung des Generalvikars, der Inspektor des Waisenhauses ist. Es nimmt katholische Waisen beiderlei Geschlechts auf bis zu 85, unterhält und erzieht sie bis zum 14. Lebensjahre und sorgt möglichst für ihr späteres Fortkommen. Es wird im Sinne der Stiftungs-Urkunde in observanzmäßiger Ordnung geleitet von Barmherzigen Schwestern, die für ihren Beruf vorgebildet sind. Jahresberichte werden nicht ausgegeben.

<sup>1)</sup> J. P. Puls, Festschrift zum 50jährigen Jubiläum der Barmherzigen Schwestern im Bischöflichen Waisenhaus zu Paderborn, 4. Oktober 1910. Paderborn 1910.

